

Verletzung der Schweigepflicht? – Tierärzte sind „befugt“!

Der illegale Handel mit Welpen aus dem Ausland oder aus tierschutzwidrigen Zuchten stellt weiterhin ein massives Problem des Tierschutzes dar. Die Nachfrage nach den sogenannten „Wühltischwelpen“ scheint trotz Aufklärung der Bevölkerung durch Kampagnen und Presse ungebrochen.

Die Tierärzteschaft ist umso mehr dazu angehalten, die zuständigen Veterinärbehörden bei Fällen von illegal erworbenen Tieren und beim Verdacht des illegalen Handels zu informieren. Häufig scheuen praktizierende Tierärzte jedoch die Meldung von Tierschutzverstößen aus Unsicherheit bezüglich der Verletzung der tierärztlichen Schweigepflicht. Deshalb soll hier ein kurzer Überblick zur rechtlichen Lage bei der Meldung von Tierschutzverstößen gegeben werden. Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW bittet die Landestierärztekammern, diese Informationen an ihre Mitglieder weiterzugeben.

Schweigepflicht für Tierärzte

Seit 1975 unterliegen auch Tierärzte der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB). Gleichzeitig ist der Tierarzt laut Berufsordnungen im Besonderen dazu verpflichtet, Leiden und Krankheiten von Tieren abzuwenden. Für praktizierende Tierärzte ergibt sich daraus häufig ein Konflikt zwischen der Loyalität gegenüber dem Patientenbesitzer und der Anzeige einer Tierschutzwidrigkeit bei der zuständigen Veterinärbehörde.

Dieser innere Konflikt wurde von Seiten des Gesetzgebers dadurch aufgelöst, dass die Sanktionierung der Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf die Fälle reduziert wurde, in denen es sich um eine **unbefugte** Offenbarung des Geheimnisses handelt:

*„Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, (...) namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

*1. Arzt, Zahnarzt, **Tierarzt**, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Neben der Einwilligung durch denjenigen, dessen Geheimnis geschützt wird, kann die Befugnis zur Offenbarung des durch § 203 StGB geschützten Geheimnisses aus § 34 StGB, dem rechtfertigenden Notstand, resultieren.

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem

anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Mit Aufnahme des Art. 20a in das Grundgesetz wurde der Tierschutz im Jahre 2002 zum Staatsziel erhoben und genießt damit den Stellenwert des Verfassungsrechts. Somit obliegt der Tierschutz im Sinne von Leben, Wohlergehen und Unversehrtheit der Tiere dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit. Der Tierschutz wird neben Rechtsgütern wie Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum, durch den sogenannten „Notstandsparagraphen“ § 34 des Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Sie sind zu Rechtsgütern im Sinne des § 34 StGB erhoben worden.

Daraus folgt, dass der Tierarzt in den Fällen, in denen ein Welpen vorgestellt wird, der aus einem illegalen Welpenhandel stammt **und** der aufgrund dessen in seiner Gesundheit oder seinem sozialen Wohlbefinden beeinträchtigt ist, nach Abwägung der widerstreitenden Interessen zum Schutz des Tieres den Sachverhalt zur Anzeige bringen kann, ohne eine strafrechtliche Sanktionierung befürchten zu müssen.

Auf was sollte der Tierarzt achten?

Grundsätzlich sollte jeder neue Patient, insbesondere Welpen, auf Hinweise des illegalen Tierhandels untersucht werden. Das gilt sowohl für die klinische Untersuchung, als auch für die Anamnese und sorgfältige Prüfung der Begleitpapiere. Sollte das Tier aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sein, sind insbesondere die korrekte Tollwut-Impfung und Kennzeichnung des Tieres zu überprüfen.

Erscheinen Eintragungen im Impfpass implausibel oder sind diese nicht mit dem Alter des Tieres vereinbar, ist der Verdacht der Illegalität gegeben. Ebenso wie bei unseriösen Übergabebedingungen an Raststätten oder Wohnungen, die nicht den Anschein einer Hundehaltung erwecken. Der Patientenbesitzer sollte dahingehend genauestens befragt werden. Auch dazu, ob eine Besichtigung des Welpen und des Muttertieres im Vorfeld möglich war. Krankheitsanzeichen, wie Durchfälle, Ekto- und Endoparasitenbefall, Verklebungen der Nase und Augen sollten selbstverständlich genauso als Warnsignal wahrgenommen werden.

Keine Scheu vor Kundenverlusten

Auch wenn der Kodex der Guten Veterinärmedizinischen Praxis des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte darauf ausgelegt ist, die Kundenzufriedenheit durch Qualitätsmanagement zu fördern, so darf auch hier der Tierschutzaspekt nicht außer Acht gelassen werden. So wird im Kapitel „Tier und Tierschutz“ daran erinnert, auch bei entstehenden Konflikten durch verantwortungsvolles Abwägen die Werte des Tierschutzes zu wahren und sich für eine tiergerechte Haltung und vorbeugenden Gesundheitsschutz einzusetzen.

Zuletzt ist die Problematik vom Gesichtspunkt der Kundschaft aus zu betrachten. Dabei stellt sich die Frage: Ist der Tierarzt, der den Konflikt nicht scheut und für den Tierschutz einsteht im Zweifelsfall nicht vertrauenswürdiger, als ein Tierarzt, der die Praxis des illegalen Welpenhandels toleriert und damit fördert?

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“

Auch der Tierhalter hat die Pflicht oben genannte Werte des Tierschutzes zu wahren, sobald er ein Tier in seine Obhut nimmt oder dies beabsichtigt. Er ist gemäß § 2 TierSchG dazu angehalten sich ausreichende Kenntnisse zur Ernährung, Pflege und Unterbringung eines Tieres anzueignen. Erwirbt er ein krankes Tier oder ein Tier aus dem Ausland ohne nötigen Impfschutz, ist davon auszugehen, dass er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Damit verstößt er in vielen Fällen nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, sondern bei unzureichend geimpften Tieren auch gegen das Tiergesundheitsgesetz. Auch wenn er dabei nicht vorsätzlich handelt, entspricht das Handeln des Tierhalters einer Ordnungswidrigkeit. Die Unwissenheit oder der Irrtum des Tierhalters schützt ihn dabei nicht vor der Ahndung (§ 11 OWiG). Auch bei Unkenntnis der Rechtsnorm, fordert das Gesetz eine eigenverantwortliche Erkundigung und Prüfung.

Erkennen + Melden = praktischer Tierschutz

Aufgrund der ungebrochenen Aktualität des Themas „Illegaler Welpenhandel“ soll die Tierärzteschaft weiterhin für die Problematik sensibilisiert und in ihrer Umsetzung des Tierschutzes bestärkt werden. Bei Feststellung oder Hinweisen auf illegal eingeführte oder veräußerte Tiere in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung von Leben, Wohlergehen und Unversehrtheit dieser Tiere, sollte der Tierarzt mit der zuständigen Veterinärbehörde in Kontakt treten. Weiterhin soll auch die Aufklärung der Tierbesitzer in den Praxen gefördert und auf die Auswirkungen, die der illegale Handel mit Tieren nach sich zieht, hingewiesen werden.

Quellen:

Moritz, Johanna; Maisack, Dr. Christoph; „Die tierärztliche Schweigepflicht – Wann darf der Tierarzt bei Tierschutzverstößen handeln?“, DTBl 2013, S. 320-325

Maisack, Dr. Christoph; „Kein Gegensatz zwischen tierärztlicher Schweigepflicht und Tierschutz“, Referat anl. der Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zu dem Thema „Rechtsschutz für Tiere“ am 10. und 11. Mai 2011 in Grünberg

Schwacke, Peter; „Recht der Ordnungswidrigkeiten“, 4. Auflage, Deutscher Gemeindeverlag GmbH 2006

Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.; „Kodex GVP“, 2007

„Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist“;

https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/BJNR004810968.html

„Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist“;
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 28.09.2010, Az.: 13a F 46/10;
https://www.jurion.de/urteile/ovg-nordrhein-westfalen/2010-09-28/13a-f-46_10/

„Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2007 zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. Oktober 2018“; stellvertretend für die Berufsordnungen aller Länder

VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003; <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0001:0026:DE:PDF>

Ehmann, Dr. Eugen; „Anspruch auf Auskunft über einen Informanten“, 2016; <https://www.datenschutz-praxis.de/fachartikel/anspruch-auskunft-informant/>

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) m.W.v. 01.11.2018;
<https://dejure.org/gesetze/VwGO/99.html>